

RS Vwgh 1993/12/16 92/01/0874

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1993

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §20 Abs1;

AsylG 1991 §20 Abs2;

Rechtssatz

Aus dem Vorliegen von Widersprüchen zwischen den Angaben eines Asylwerbers vor der Behörde erster Instanz und den Ausführungen in der Berufung ist noch nicht abzuleiten, daß ein offenkundiger Mangel des erstinstanzlichen Verfahrens, das gemäß § 20 Abs 2 Asyl 1991 zu dessen Ergänzung oder Wiederholung führen würde, vorliegt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992010874.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at